

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

„Fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker...“

Kommentar zum Beitrag „Verschreiben von Betäubungsmitteln“, „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 2/2012

Sehr geehrter Herr Hüchel, in Ihrem Beitrag über das korrekte Verschreiben von Betäubungsmitteln weisen Sie zu Recht darauf hin, dass bei dem Ausfüllen der Betäubungsmittelrezepte besondere Sorgfalt erforderlich ist.

Hintergrund ist, dass in letzter Zeit „einige Krankenkassen Betäubungsmittelrezepte akribisch geprüft und Formfehler jeglicher Art gegenüber der beliefernden Apotheke beanstandet“ haben. Dies ist ein Umstand, der derzeit nicht nur Sachsen betrifft, sondern bundesweit zu beobachten ist. Doch hier liegt bereits schon ein grundsätzliches ‚Missverständnis‘ vor. Die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs obliegt dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bzw. fällt generell in die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese Landesbehörden – und nur diese! – haben auch die Aufgabe das Verschreiben von Betäubungsmitteln durch die Ärzteschaft zu überwachen (vgl. §19 BtmG). Somit steht diese Aufgabe weder den Ärztekammern oder Kassenärztlichen Vereinigungen und schon gar nicht den Krankenkassen zu. Vor diesem Hintergrund kann die jetzt von einigen Krankenkassen geübte Praxis nicht nachvollzogen werden, vielmehr führt sie zu einer unnötigen Verunsicherung von Apotheken und Ärzten, welche unter Umständen auch negative Auswirkungen auf die medizinisch notwendige Versorgung ihrer Versicherten haben kann.

In dem Artikel wird auf die Problematik der Formfehler hingewiesen. Es ist korrekt, dass Formfehler auf Betäubungsmittelrezepten nach Rücksprache mit dem Apotheker korrigiert werden dürfen (auf allen

drei Durchschlägen des Rezeptformulars!). Um diese zu minimieren, werden in dem Beitrag noch einmal die wesentlichen Punkte der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) aufgeführt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Arzneimittelbezeichnung eindeutig ist. Für den Fall, dass verschiedene Stärken im Handel sind und diese nicht schon durch die Arzneimittelbezeichnung ausgedrückt wird, muss die Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels angegeben werden. Bei transdermalen therapeutischen Systemen, wie in dem Beispiel zu Fentanyl-Pflaster aufgeführt, betrifft dies die Beladungsmenge. Jedoch entfällt dieser Zusatz bei eindeutiger Arzneimittelbezeichnung! Dieser Umstand wird aber in letzter Zeit von einigen Krankenkassen konsequent ignoriert und das Fehlen dieses Zusatzes als Formfehler deklariert. Zu verstehen ist dies nur auf der Basis der Unkenntnis der BtMVV der jeweils zuständigen Sachbearbeiter.

Darüber hinaus ist für die verordneten Betäubungsmittel noch eine „Gebrauchsanweisung“ anzufügen. Diese kann, wenn nicht jedes einzelne Medikament auf dem Rezept spezifiziert werden soll, auch mit dem Vermerk „gemäß schriftlicher Anweisung“ erfolgen. Doch ist es hier prinzipiell auch möglich eine verständliche Abkürzung zu wählen: „gem. schriftl. Anw.“ Dies wird ausdrücklich in der Kommentierung zur Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung § 9 Abs. 5 betont (vgl. Hügel, Junge et al. Deutsches Betäubungsmittelrecht, Stuttgart 2008, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft). Da im Falle einer solchen „Gebrauchsanweisung“ dem Patienten ein schriftliches Formular mit den exakten Einnahmeregeln mitgegeben wird, welches sich in der Regel auf alle (!) im Behandlungsfall verordneten Medikamente bezieht, ist es allerdings nicht notwendig, dass diese Formulierung unter jeder einzelnen auf dem BtM-Rezept verordneten Substanz geschrieben wird. Der einmalige Hinweis am Ende des Rezeptes ist auch im Sinne der

Sicherheit des Betäubungsmittelverkehrs als vollkommen ausreichend anzusehen.

Zwei weitere Punkte verdienen noch der Beachtung, zumal sie nicht im Beitrag des Sächsischen Ärzteblatts enthalten sind, aber vielfach in der Kommunikation zwischen Ärzten und Apothekern zu Missverständnissen führen. Zum einen liegt es im Ermessen des verschreibenden Arztes, auch eine Stückzahl außerhalb der handelsüblichen Packungsgrößen zu verordnen. Das heißt, in Einzelfällen kann der Apotheker durchaus verpflichtet sein, einzelne Tabletten/Pflaster/Ampullen aus einem größeren Packungsinhalt abzugeben (§9 BtMVV). Der andere Punkt betrifft das Verschreiben „anderer Arzneimittel“ (außer Betäubungsmitteln) auf dem BtM-Rezept. Dies ist entgegen landläufiger Meinung zulässig, wenn dieses neben der Verordnung eines Betäubungsmittels erfolgt. So dürfen durchaus neben zum Beispiel Morphin-Tabletten auch Lactulose zur Symptomkontrolle oder aber auch andere Ko-Analgetika wie zum Beispiel Antikonvulsiva oder Antidepressiva aufgeführt werden (vgl. §8 BtMVV). Es ist sogar möglich, Medizinprodukte auf demselben Rezept mitzuverordnen!

Zusammenfassend erscheint wichtig darauf hinzuweisen, dass bei der Verordnung von Betäubungsmitteln eine besondere Sorgfaltspflicht von Seiten der Ärzteschaft vorausgesetzt wird. Andererseits darf die fachgerechte Verordnung nicht durch „akribische“ Prüfungen von dazu nicht autorisierten Institutionen, wie zum Beispiel Krankenkassen, zu Lasten aller Beteiligten inklusive der Patienten behindert werden.

13.2.2012

Prof. Dr. med. Rainer Sabatowski  
Dr. med. Rüdiger Scharnagel MSc

UniversitätsSchmerzCentrum  
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus der  
TU Dresden

Sehr geehrter Herr Prof. Sabatowski, vielen Dank für die Bestätigung unserer Ausführungen und Ihre Ergänzungen zum Ausstellen eines Betäubungsmittelrezeptes. Es ist richtig, dass die Überwachung des

Betäubungsmittelverkehrs dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und der Landesdirektion Sachsen obliegt. Leider hat das BfArM in die rigorose Retaxationspraxis der Krankenkassen bisher nicht eingegriffen. Bereits bei minimalen Formverstößen erhalten

die Apotheken teilweise überhaupt keine Vergütung für die abgegebenen Betäubungsmittel („Null-Retaxation“). Dies führte in der letzten Zeit dazu, dass viele Apotheker die – teilweise auch ohne Rechtsgrundlage – beanstandeten Mängel beim verschreibenden Arzt korrigieren ließen.

Intention war es daher, an das korrekte Ausstellen von Betäubungsmittelrezepten zu erinnern und die Ärzteschaft über die aktuelle Problematik zu informieren.

15.3.2012  
Tobias Hückel  
Sächsische Landesapothekerkammer